

Klinikordnung

(Stand: 12.09.2024)

(1) Allgemeines

Um eine möglichst gute Behandlung und Versorgung in der Klinik zu gewährleisten, um zu einer baldigen Genesung beizutragen und im Interesse eines rücksichtsvollen Umgangs unter- und miteinander in der Klinik sind die folgenden Verhaltensregeln erforderlich.

(2) Anwendungsbereich

1. Die Regeln der Klinikordnung bestehen im Sinne einer Hausordnung für

Patient*innen
Besucher*innen
Mitarbeitende
Kooperationspartner*innen
Fremdfirmen

soweit nichts Anderes bestimmt ist.

2. Im Rahmen dieser Klinikordnung wird das Hausrecht vom Klinikvorstand oder einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.

(3) Verhalten innerhalb der Klinik

1. Jede*r, die/ der die Klinik betritt, hat ihr/ sein Verhalten so einzurichten, dass das Wohl der Patient*innen, Besucher*innen sowie der Mitarbeitenden nicht beeinträchtigt und die Behandlung der/ des Patient*in nicht behindert wird. Im Interesse der Patient*innen und eines rücksichtsvollen Zusammenlebens ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit und einen respektvollen Umgang aller miteinander zu achten.
2. Wir sind ein rauchfreies Krankenhaus nach den Vorgaben des Netzwerkes rauchfreier Krankenhäuser. Das Rauchverbot gilt innerhalb der Dienstgebäude und in Dienstfahrzeugen des LVR. Das Rauchverbot gilt auch für vergleichbare Produkte wie z.B. E-Zigaretten. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

(4) Kleiderordnung

Um ein gutes Miteinander zu gewährleisten, gibt es in der Klinik eine Kleiderordnung:

1. Röcke und Hosen reichen bis zum Knie.
2. Unter transparenten Oberteilen darf keine nackte Haut zu sehen sein.
3. Oberteile müssen auch den Bauch bedecken.
4. Unterwäsche muss unter der Kleidung bleiben.
5. Der Rücken unterhalb der Schulterblätter muss bedeckt sein.
6. Das Dekolleté muss angemessen bedeckt sein.
7. Kleidungsstücke oder Kennzeichen mit gewaltverherrlichenden, sexistischen, diskriminierenden, nationalistischen, suchtbezogenen und/oder religiösen Aufdrucken und/oder Botschaften sind untersagt.

(5) Betreten und Verlassen der Klinik

1. Behandlungs-, Kranken-, Desinfektion-, Wirtschafts- und Maschinenräume dürfen von Unbefugten ohne besondere Genehmigung des Klinikvorstands nicht betreten werden.
2. Infektionskranken sowie Personen, in deren nächster Umgebung ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, ist der Zutritt zur Klinik nicht gestattet. Diese Regelung findet auf Patient*innen keine Anwendung.
3. Mitarbeitende von Arzneimittelfirmen (Ärztebesucher*innen) müssen ihre Besuche bei der Abteilungsärztin/ dem Abteilungsarzt anmelden. Vertreterbesuche bedürfen der Genehmigung der Kaufmännischen Direktion; gleiches gilt für das Sammeln und Werben für Organisationen etc.
4. Besichtigungen der Klinik sind mit dem Klinikvorstand zuvor abzustimmen. Dies gilt nicht für Besichtigungen von Bereichen, diese sind jeweils mit den jeweiligen Bereichsleitungen abzustimmen.
5. Das Mitbringen von Tieren, gefährlichen Gegenständen und feuergefährlichen Mitteln ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind mit dem Klinikvorstand zuvor abzustimmen. Ferner dürfen von und für Patient*innen keine Medikamente, Drogen (hierzu gehören auch Cannabis und Cannabisprodukte), Vorbeugungs- und Stärkungsmittel sowie alkoholische Getränke mitgebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden diese vernichtet, sofern nicht in Absprache mit dem Klinikpersonal legale Produkte umgehend abgeholt werden.

(6) Kraftfahrzeuge / Fahrzeuge

1. Das Befahren des Klinikgeländes ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.
2. Fahrräder sowie Elektroroller („E-Scooter“) und ähnliche Kleinstfahrzeuge dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Die Klinik behält sich vor, Fahrräder und Fahrzeuge, die außerhalb dieser Bereiche abgestellt werden, zu entfernen und dem Fundbüro der Stadt Essen zuzuführen. Die entstehenden Kosten trägt die/ der Eigentümer*in.
3. Die Mitnahme von Fahrrädern, Elektrorollern und ähnlichen Kleinstfahrzeugen in die Gebäude und Büros ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrzeuge, die von Personen genutzt werden, die auf Grund einer anerkannten Behinderung darauf angewiesen sind.

(8) Presse-, Film- und Rundfunkreportagen

1. Presse-, Film- und Rundfunkreportagen sind nur mit Zustimmung des Klinikvorstands gestattet.
2. Das Filmen, Fotografieren und Befragen der Patient*innen und Mitarbeitenden ist nur mit Einwilligung der Patient*innen/ ihrer gesetzlichen Vertreter*innen und der Mitarbeitenden zulässig. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Abteilungsärztin/ des Abteilungsarztes erforderlich, diese kann nur erteilt werden, wenn der Gesundheitszustand der Patient*innen nicht beeinträchtigt wird.

(9) Krankenbesuche

Die Besuchszeiten werden von jeder Klinik festgelegt und sind auf der Station zu erfragen. Soweit der Gesundheitszustand der/ des Patient*in dies erfordert, kann das Behandlungsteam die Besuchszeiten erweitern, einschränken oder gegebenenfalls sofort abbrechen.

(10) Eingebrachte Sachen/Nachlassgegenstände

1. In die Klinik sollten nur die notwendigen üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitgebracht werden. Nur diese bleiben in der Obhut der/ des Patient*in.
2. Bei handlungsunfähig eingelieferten Personen oder bei Personen, die während der stationären Behandlungszeit handlungsunfähig werden, werden Geld und Wertsachen in Gegenwart einer/ eines Zeug*in festgestellt und in Verwahrung genommen.
3. Zurückgelassene Kleidungsstücke und sonstige Gebrauchsgegenstände gehen in das Eigentum der Klinik über, sofern sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.

Klinikordnung

4. Zurückgelassene Geldbeträge und Wertsachen werden nach Ablauf von 18 Wochen als Fundsachen behandelt.
5. In den Aufforderungen wird ausdrücklich auf die Folgen des Fristablaufes hingewiesen. Die Fristen werden in den Aufforderungen kalendermäßig bestimmt. Das Benachrichtigungsschreiben wird als „Postzustellungsauftrag“ zugestellt. Bei Geldbeträgen bis zu 10,- EUR besteht keine Benachrichtigungspflicht. Nachlassgegenstände werden, soweit sie nicht zur Deckung fällig gewordener Klinikrechnungen ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, in der Regel den erreichbaren, nächsten Angehörigen bei Vorlage eines Erbscheines, gegen Quittung, in der Klinik ausgehändigt.
6. Die Erbenden oder Miterbenden werden schriftlich aufgefordert, die Nachlassgegenstände abzuholen. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb von 18 Wochen nicht nach, so gilt das Eigentum als aufgegeben; die Klinik kann dann über die Nachlassgegenstände frei verfügen.

(11) Anregungen, Lob und Beschwerden

1. Anregungen, Lob und Beschwerden sollen in erster Linie mit den Mitarbeitenden der Station, Tagesklinik oder Ambulanz direkt besprochen werden. Können diese dort nicht abschließend behandelt werden, besteht die Möglichkeit der Nutzung eines Feedbackbogens, der vom Qualitätsmanagement der Klinik gesichtet und bearbeitet wird oder der Versand einer E-Mail direkt an das Qualitätsmanagement (gm.essen@lvr.de) oder an die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden (anregungen@lvr.de bzw. beschwerden@lvr.de).
2. Auch besteht die Möglichkeit, die Beschwerden oder Anregungen über die Abteilungsärztin/ den Abteilungsarzt an den Klinikvorstand der LVR-Universitätsklinik Essen zu richten. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, beziehungsweise kann den Anregungen nicht entsprochen werden, können diese dem Direktorium des Landschaftsverbandes Rheinland zur Entscheidung vorgelegt werden.

Unabhängig davon haben die Patient*innen das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Petitionen, Anregungen oder Beschwerden an die in der Klinik tätige Ombudsperson zu wenden. Die Sprechzeiten, Zimmernummer und Telefonnummer können dem Aushang auf den Stationen entnommen werden.

(12) Inkrafttreten

Die vorliegende Klinikordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.